



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Vinzenz Faßler

Oberamtsmeister a.D.

der am 18. März 2019 im Alter von 80 Jahren verstorben ist. Herr Faßler war von 1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 100 „Organisation“ in der Druckerei tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Vinzenz Faßler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans Krönauer

Beschäftigter i.R.

der am 16. März 2019 im Alter von 62 Jahren verstorben ist. Herr Krönauer war von 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2017 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 14 „Flüchtlingsbetreuung und Integration“ als Heimleiter im Staatlichen Übergangswohnheim Böbrach tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans Krönauer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans Lehner

Der Verstorbene war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand rund 30 Jahre als Mitarbeiter der Fischereifachberatung bei uns tätig. Wir danken Herrn Lehner für seine langjährigen treuen Dienste und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Nachrufe S. 29 - 30

Kommunalverwaltung

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald S. 31

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019
..... S. 33

Energiewirtschaftsrecht

Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51,
96052 Bamberg;
Beabsichtigte Arbeiten an der 110-kV-Freileitung

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
..... S. 34

Simbach - Pfarrkirchen, Ltg. Nr. O58 S. 31

Neufahrn - Rottenburg a.d.Laaber, Ltg. Nr. O31
..... S. 33

Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis);
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
..... S. 35

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

8326.12-1-1-12

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. Juni 2018 die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Siebten Verordnung sind Änderungen im Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft (Neufassung von Zielen und Grundsätzen zur Freiraumsicherung und -entwicklung, Darstellung von Regionalen Grünzügen, Neuabgrenzung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten).

¹Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. ²Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/Aufgabenbereiche> > [Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr](#) > [Raumordnung, Landes- und Regionalplanung](#) > [Regionalplanung](#)).

¹Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. ²Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Postfach 04 63, 94304 Straubing, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, den 27. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Energiewirtschaftsrecht

22-3321-102

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Simbach - Pfarrkirchen, Ltg. Nr. O58, 49 Masten auf dem vorhandenen Standort in ihrem Gestänge zu verstärken bzw. teilweise neu zu bauen. Als Neubauten werden 3 Masten errichtet. Die Masthöhen bleiben bei 32 Masten unverändert. 17 Masten werden erhöht. Die Erhöhung liegt jeweils zwischen 2 und 8,5 Metern.

Ltg. Nr. O58 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
5	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	1144	Simbach a. Inn
9	Verstärkung und Fundamentsanierung	559	Eggstetten
13	Verstärkung und Fundamentsanierung	68	Eggstetten
15	Verstärkung und Fundamentsanierung	44	Eggstetten

Ltg. Nr. O58 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
16	Verstärkung und Fundamentsanierung	240, 241	Eggstetten
17	Verstärkung und Fundamentsanierung	134	Eggstetten
19	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	192	Eggstetten
20	Verstärkung und Fundamentsanierung	161, 162	Eggstetten
21	Verstärkung und Fundamentsanierung	757	Reut
22	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	752	Reut
23	Verstärkung und Fundamentsanierung	625	Reut
24	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 8 m	625	Reut

Ltg. Nr. O58 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
26	Verstärkung und Fundamentsanierung	647/2	Reut
27	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 6 m	656	Reut
28	Verstärkung und Fundamentsanierung	658/1	Reut
29	Verstärkung und Fundamentsanierung	1805	Radling
30	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	1747	Radling
32	Verstärkung und Fundamentsanierung	448	Wittibreut
33	Verstärkung und Fundamentsanierung	474	Wittibreut
34	Verstärkung und Fundamentsanierung	474, 543	Wittibreut
35	Verstärkung und Fundamentsanierung	572	Wittibreut
36	Verstärkung und Fundamentsanierung	1070	Wittibreut
37	Verstärkung und Fundamentsanierung	426/5	Zimmern
38	Verstärkung und Fundamentsanierung	2600	Neukirchen
39	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	2585	Neukirchen
42	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 8,5 m	2869	Neukirchen
43	Verstärkung und Fundamentsanierung	2788	Neukirchen
46	Verstärkung und Fundamentsanierung	2168	Neukirchen
47	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 8 m	2105	Neukirchen
49	Verstärkung und Fundamentsanierung	1991	Neukirchen
50	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	1973	Neukirchen
51	Verstärkung und Fundamentsanierung	1969	Neukirchen

Ltg. Nr. O58 Mast-Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
52	Verstärkung und Fundamentsanierung	1040	Gangerbauer
53	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 6 m	992	Gangerbauer
54	Verstärkung und Fundamentsanierung	992	Gangerbauer
55	Verstärkung und Fundamentsanierung	1015, 865	Gangerbauer
56	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 2 m	1098	Gangerbauer
57	Verstärkung und Fundamentsanierung	916	Gangerbauer
58	Verstärkung und Fundamentsanierung	1494	Gangerbauer
59	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 4 m	1531	Gangerbauer
60	Verstärkung und Fundamentsanierung	1452/2	Gangerbauer
62	Verstärkung und Fundamentsanierung	2085/9	Untergrasensee
63	Verstärkung und Fundamentsanierung	2105	Untergrasensee
64	Verstärkung, Fundamentsanierung und Erhöhung um 2 m	2105	Untergrasensee
65	Verstärkung und Fundamentsanierung	2145	Untergrasensee
66	Verstärkung und Fundamentsanierung	2151	Untergrasensee
67	Neubau und Erhöhung um 8 m	2291/4	Untergrasensee
68	Neubau und Erhöhung um 8 m	1149/4	Pfarrkirchen
68	Neubau und Erhöhung um 8 m	1133	Pfarrkirchen

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 15. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

22-3321-1-2

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Neufahrn - Rottenburg a.d.Laaber, Ltg. Nr. O31, Masterhöhungen und Fundamentverstärkungen von Mast Nr. 37 und Nr. 38. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise, die Spannungsebene sowie die Leitungstrasse der Freileitung bleiben unverändert.

Ltg. Nr. O31 Mast Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
37	Masterhöhung um 5,0 m und Fundamentverstärkung	153/1	Oberotterbach

Ltg. Nr. O31 Mast Nr.	Maßnahme	Flnr.	Gemarkung
38	Masterhöhung um 6,0 m und Fundamentverstärkung	156/2	Oberotterbach

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 15. März 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.381.000 €
und in den Aufwendungen mit	14.570.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 5.335.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 7. März 2019
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Landshuter Verkehrsverbund
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.200 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019

im Verwaltungshaushalt auf 372.000 Euro

und im Vermögenshaushalt auf 0 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

²Die Festsetzung erfolgt je zur Hälfte für beide Verbandsmitglieder.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Landshut 186.000 Euro

Landkreis Landshut 186.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 14. März 2019
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.410.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.944.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.036.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut	Anteil Stadt Landshut	Gesamt
Zweckverband allgemein	323.634,17 €	291.765,83 €	615.400,00 €
für staatl. Berufsschule I	781.002,10 €	435.497,90 €	1.216.500,00 €

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut	Anteil Stadt Landshut	Gesamt
für staatl. Berufsschule II	244.294,04 €	293.305,96 €	537.600,00 €
für IT-Berufsfachschule	25.652,16 €	17.547,84 €	43.200,00 €
für Berufsschule	501.438,80 €	323.561,20 €	825.000,00 €
Gesamt	1.876.021,27 €	1.361.678,73 €	3.237.700,00 €

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 315.650,00 €, gesamt somit 631.300,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 11. März 2019, Az. 12-1444.10-1-2 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 13. März 2019
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender